

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	öffentlich	am 12.11.2019	Entscheidung
Technischer Ausschuss	öffentlich	am 13.11.2019	Entscheidung
Gemeinderat	öffentlich	am 26.11.2019	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Genehmigung von über/außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 2018

Anlagen

1

Beschlussantrag:

Die in der Anlage 1 dargestellten überplanmäßigen Ausgaben aus dem Rechnungsjahr 2018 werden im Falle der

Ziff. 1, 6, 7, 8, 9, 10 vom Verwaltungsausschuss genehmigt.

Ziff. 3, 4, 5 vom Technischen Ausschuss genehmigt.

Ziff. 2 vom Technischen Ausschuss vorberaten.

Ziff. 2 vom Gemeinderat genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen:

vgl. Rechnungsabschluss 2018

Besonderer Hinweis:

Dem Technischen Ausschuss wird die Vorlage sowohl zur Vorberatung als auch zur Entscheidung vorgelegt (siehe Beschlussantrag).

Sachverhalt:

Den zuständigen Gremien und Organen werden die noch nicht genehmigten über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 2018 unbeschadet der originären Zuständigkeit der Fachdienststellen durch die Stadtkämmerei in einer Sammelvorlage zur Beschlussfassung/Entscheidung vorgelegt.

Zu den in der Anlage dargestellten Mehrausgaben ist jeweils eine kurze fachliche Begründung in Stichworten vermerkt. Dem Grunde nach sollte die Genehmigung möglichst frühzeitig, also bereits im Entstehen der Maßnahme, erfolgen. Dennoch gibt es in der Praxis verschiedene Konstellationen, in denen die Genehmigung faktisch erst nach Auszahlung oder gar nach Rechnungsschluss eingeholt werden kann.

Die generellen gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von außer- und überplanmäßigen Ausgaben lauten:

§ 84 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg Planabweichungen

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht. Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind. Sind die Aufwendungen oder Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderats; dies gilt nicht für überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen aufgrund einer erforderlichen Anpassung des Werts von Vermögensgegenständen, Sonderposten, Schulden und Rückstellungen. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Finanzierung im folgenden Jahr gewährleistet ist; sie bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen können.

Jürgen Eberle